

# RS Vwgh 2002/7/2 96/14/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §14;

BAO §7;

### Rechtssatz

Die Haftung nach § 14 BAO ist eine persönliche Haftung iSd § 7 BAO. Eine persönliche Haftung liegt vor, wenn eine Person mit ihrem gesamten Vermögen für eine bestehende Schuld einzustehen hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140023.X04

### Im RIS seit

18.11.2002

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)